

- Tierschutz - Tollwut - Todesurteil -

Vermeintliche Rettungsaktion mit bitterem Ende ?!

Tollwut stellt eine große Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier dar. Aus diesem Grund gelten **ab 01. Oktober 2004** für alle Hunde, Katzen und Frettchen **strengere, EU-einheitliche Bestimmungen**.

Tiere, die diese Bestimmungen nicht erfüllen, werden an der ersten **Grenze der EU** entweder

- ins Herkunftsland **zurückgesandt** oder
- **auf Kosten der Besitzer** für bis zu sechs Monate in amtliche **Quarantäne** genommen (hierbei können Kosten in Höhe von 3000 Euro entstehen) oder
- müssen unter Umständen auch **getötet** werden! (z.B. wenn keine Quarantäneplätze mehr verfügbar sind)

Reisen innerhalb der Europäischen Union:

Für Reisen innerhalb der Europäischen Union müssen alle Hunde, Katzen und Frettchen folgende Grundbedingungen erfüllen:

- sie müssen mittels Mikrochip oder – übergangsweise bis 02.07.2011 mittels lesbarer Tätowierung – **individuell gekennzeichnet** sein;
- sie müssen eine ordnungsgemäße **Tollwutschutzimpfung** haben, d.h. die Tollwutimpfung muss mindestens 30 Tage, höchstens aber 12 Monate vor der Reise erfolgt sein und das Tier muss zum Zeitpunkt der Impfung mindestens drei Monate alt gewesen sein;
- für die Tiere muss ein korrekt ausgestellter **EU-Heimtierpass**, in dem Impfung und Kennzeichnung eingetragen sind, mitgeführt werden.
- Für **Irland, Malta, Schweden und das Vereinigte Königreich** gelten **zusätzliche Bestimmungen!!**

Einreise / Heimreise aus Drittländern:

Für eine Einreise bzw. Heimreise aus Drittländern (Länder, die nicht zur Europäischen Union gehören z. B. Türkei) gelten in der Regel gesonderte Bestimmungen (**aufwendige Laboruntersuchung, lange Quarantänezeit, keine Jungtiere**, etc.). Über die jeweiligen Anforderungen können Sie sich bei Ihrem Veterinäramt oder unter

www.verbraucherministerium.de

bzw.

www.europa.eu.int/comm/food/animal/liveanimals/pets/index_de.htm

informieren.



Bitte überlegen Sie daher vor der Mitnahme eines Tieres gründlich, ob die beabsichtigte Einreise des Tieres überhaupt zulässig und auch für das Tier zumutbar ist!

Landratsamt Fürth
- Veterinäramt -
Stresemannplatz 11
90763 Fürth

[Stand 08.09.2004]